

## Hallenordnung

### A. Haftung

Alle Boote, die in der Halle des SYC eingelagert werden, müssen von den Eignern mittels einer Wassersporthaftpflicht –Versicherung insbesondere gegen Transportschäden und Feuergefahr versichert sein. Die Versicherung muss jährlich vor der Einlagerung nachgewiesen werden. Die Lagerung der Fahrzeuge und Zubehörteile in der Halle einschließlich des Transports (dazu gehören auch Masten, Spieren und andere Bootsteile ) erfolgt auf ausschließliches Risiko des Eigners. Versicherungen irgendwelcher Art werden seitens des SYC diesbezüglich nicht abgeschlossen. Die Eigner der eingelagerten Fahrzeuge haften in vollem Umfang für alle eventuellen Schäden, welche sie oder ihre beauftragten Hilfskräfte dem SYC , anderen Bootseignern oder Dritten zufügen.

### B. Betrieb

Die Zuweisung der Plätze in der Halle erfolgt durch den Vorstand des SYC bzw. den beauftragten Hallenwart. Bei der Einlagerung der Boote sind ausreichend Hilfskräfte zu stellen.

Die Mietzeit für die Einlagerung verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn nicht rechtzeitig vor Beginn der Einlagerung der Boote eine Kündigung des Platzes vorliegt.

Zur Vermeidung von Feuergefahr und anderen Schäden sind in der Halle verboten :

- das Rauchen, sowie der Umgang mit offenem Feuer jeder Art, auch an Bord der Boote,
- die Inbetriebnahme von elektrischen Heizkörpern ohne Aufsicht
- die Benutzung von schadhafte bzw. nicht betriebsicheren Elektrogeräten, Kabeln, Steckern pp. Sowie nicht gesicherten Handlampen
- jedes Boot muss über einen funktionierenden Feuerlöscher verfügen.

Schweiß-, Schneid- und Brennarbeiten mit Autogen- oder Elektrogeräten sowie der Betrieb von funkenerzeugenden Trenn- und Schleifscheiben sind nur nach Absprache mit dem Hallenwart erlaubt. Es sind bereitzuhalten : ein Feuerlöscher , ein Eimer mit Löschwasser sowie nasse Feudel. Schleif- und Schmirgelarbeiten müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Sliptermin beendet sein. Der Fußboden am Arbeitsplatz in der Halle wie auch im Freilager ist vor Beginn der Arbeiten mit einer Plane abzudecken.

Farbreste vom Schleifen des Unterwasserbodens sind als Sondermüll zu behandeln und vom Bootseigner ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Hallenfußboden darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Bootseigentümer haben ihren Hallenplatz nach dem Slippen zu säubern.

Holz und anderes Sperrgut sind fest auf dem Bootswagen zu verstauen.

### C. Streitfragen und Beschwerden

Über diesbezügliche Fälle entscheidet der Hallenwart oder in letzter Instanz der Vorstand.